

Satzung Förderverein Waldbad Gnarrenburg e.V.

Präambel

Alle in der Satzung genannten Funktionsbezeichnung sind geschlechtsneutral zu verstehen und werden aus Gründen der Lesbarkeit in der männlichen Form genutzt.

Mit der Gründung des Fördervereins dokumentieren seine Mitglieder ihr Interesse, den Fortbestand des Waldbades in Gnarrenburg zu sichern und seine Attraktivität zu steigern.

.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1.a Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldbad Gnarrenburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 1.b Der Verein hat seinen Sitz in 27442 Gnarrenburg.

§ 1.c Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1.d Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1.e Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2.a Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimm- und Tauchsports durch die ideelle und finanzielle Förderung des Waldbades Gnarrenburg in kommunaler Trägerschaft. Die Förderung durch den Förderverein dient der dauerhaften Erhaltung und Verbesserung des Waldbades und der Infrastruktur im Waldbad. Außerdem will der Verein sicherstellen, dass im Waldbad Gnarrenburg Schwimm- und Schulsport, Kurse zum Schwimmen, Rettungsschwimmen, Tauchen, Wassergymnastik etc. abgehalten werden können.

§ 2.b Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen
- b) durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 2.c Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.d Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2.e Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4.a Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 4.b Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 4.c Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4.d Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 5.a Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 36,00 € und wird zum jeden neuen Kalenderjahr fällig. Die Beiträge werden durch Lastschrift eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5.a Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 36,00 €, sprich 3,00 € im Monat und wird zum jeden neuen Kalenderjahr fällig. Die Beiträge werden durch Lastschrift eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5.a Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden durch Lastschrift eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 7.a Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) und bis zu 3 Beisitzern

§ 7.b Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von folgenden Rechtsgeschäften der Zustimmung der einfachen Mehrheiten der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf.

- a) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500 € im Einzelfall.
- b) Dauerschuldverhältnisse im Jahresgeschäftswert von mehr als 500 €.

§ 7.c Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

§ 8.a Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 8.b Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

§ 9.a Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 9.b Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9.c Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§ 10.a In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied

- auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

§ 10.b Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.

b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10.c Redaktionelle, textliche Änderungen an der Satzung können durch den Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 11.a Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 11.b Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 12.a Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§ 12.b Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 12.c Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12.d Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 12.e Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

§ 12.f Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 12.g Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträglich Änderung der Tagesordnung

§ 13.a Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 14.a Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 15.a Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15.b Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gnarrenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.02.2026 verabschiedet.